



AMTSBLATT

Gemeinde Kammeltal

Herausgeber und Verlag: Gemeinde Kammeltal, Burgauer Straße 12, 89358 Kammeltal
Telefon (08223) 4006-0, Fax (08223) 4006-22 Amtsblatt-E-Mail: buergerbuero@kammeltal.de

Druck: LINUS WITTICH Medien KG • Peter-Henlein-Straße 1 • 91301 Forchheim
Telefon 09191 7232-0 • Fax 09191 7232-30 • E-Mail: anzeigen@wittich-forchheim.de - (Privatanzeigen)

Nr. 39

Mittwoch, 28. September 2022

Amtliche Bekanntmachungen

Aus dem Gemeinderat

Bauanträge:

In der ersten Sitzung nach der Sommerpause, beriet der Gemeinderat über folgende Bauangelegenheiten und erteilte das gemeindliche Einvernehmen:

- Bauantrag Nr. 28/2022, Nutzungswiederaufnahme des ehemaligen Schwesternwohnheimes mit brandschutztechnischer Ertüchtigung des Dachgeschosses, Fl.-Nr. 117/2, Gemarkung Wettenhausen, St. Thomas-Weg 2
- Bauvoranfrage Nr. 29/2022, Teilumnutzung der bestehenden Lagerhalle für Wohnzwecke, Fl.-Nr. 123, Gemarkung Ettenbeuren, Nähe Kirchweg
- Bauantrag Nr. 31/2022, Einbau einer Schleppgaube und Neubau einer Doppelgarage, Fl.-Nr. 696, Gemarkung Behlingen, Hans-Götz-Straße 18
- Tekturantrag 32/2022 zum Bauantrag B-2022-114, Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Fl.-Nr. 693/1, Gemarkung Behlingen, Nähe Hans-Götz-Straße
- Bauantrag Nr. 34/2022, Neubau einer landwirtschaftlichen Lager- und Gerätehalle, Fl.-Nr. 270, Gemarkung Unterrohr, Nähe Kohlstattberg

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter:

Der Gemeinderat hat der angepassten Reinigungs- und Sicherungsverordnung zugestimmt. Die Verordnung musste aufgrund neuer rechtlicher Vorgaben geändert werden.

Wir bitten jeden Anwohner die Gehwege sauber zu halten und regelmäßig zu reinigen und sich an die Verordnung zu halten.

Beteiligung Träger öffentliche Belange:

Keine Einwände hatte der Gemeinderat gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ziegeläcker II“ des Marktes Jettingen – Scheppach.

Überschwemmungsgebietsermittlung am Krähenbach:

Die Überschwemmungsgebietsermittlung für das Gewässer III Krähenbach im Ortsteil Ettenbeuren wurde bereits beauftragt. Das Ingenieurbüro ermittelt momentan alle relevanten Daten, um dann eine hydraulische Berechnung durchzuführen. Die Vermessung am Gewässer und den Bauwerken am Gewässer wird in den nächsten Wochen stattfinden. Die Ergebnisse zur Überschwemmungsgebietsermittlung sollen laut Ingenieurbüro im 1. Quartal 2023 vorgestellt werden können.



Gemeinde Kammeltal

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.05.2022 (GVBl. S. 224) erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Kammeltal.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,20 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
 - Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung Ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- zu kehren und Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
- bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
 - bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
 - bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte
- liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie zutreffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter**§ 9****Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt sind.

§ 10**Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11**Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2,
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen**§ 12****Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu ein-tausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
- entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst.....116 117
Feuerwehr, Notarzt und Rettungsdienst 112
Polizei..... 110

Apothekendienst am Wochenende**Samstag, 01.10.2022**

Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstr. 49, 89312 Günzburg

Apotheke Brenner, Reindlstr.5, 89312 Günzburg

Sonntag, 02.10.2022

Marien-Apotheke, Marktstr. 2, 89335 Ichenhausen

St. Ulrich-Apotheke, Mühlstr.1, 86381 Krumbach

Rathaus Kammeltal.....08223 / 4006-0
 Öffnungszeiten: Mo- Fr 8.00 - 12.00 Uhr,
 zusätzlich Di 16.00 - 18.00 Uhr

Bürgermeister

Herr Wick 08223 4006-13

Geschäftsleitung

Herr Walter 08223 4006-14

Bürgermeisteramt/Standesamt/Bauamt

Frau Merz 08223/4006-12

(Standesamts-Notfälle) 0162/2015167

Frau Keppeler 08223/4006-15

Bürgerbüro

Frau Pietsch 08223/4006-17

Frau Hieber 08223/4006-27

Steuern und Gebühren

Frau Geiger 08223 4006-18

Kasse

Frau Scherer08223 4006-19

Wasserversorgung:**Ettenbeuren, Egenhofen, Unteres Kammeltal**

Herr Merz 0172 5477283

Herr Ruder 0160 90370193

Wasserversorgung Oberes Kammeltal:

Herr Schmid 0172 7358553

oder ZVB Kammelgruppe 08283 2002

Wasserversorgung Unterrohr:

Stadt Ichenhausen 0171 4590243

Abwasser:

Herr Holl 0151 15666135

Herr Eberle 0172 8302178

Herr Schwarz 0174 9215152

Wertstoff Ettenbeuren:

März-November Freitag 14:00 – 16:00 Uhr

Dezember-Februar Freitag 14:00 – 15:00 Uhr

Komposthof Blaschke, Burgau, Nußlacherhof**Öffnungszeiten März - November**

Mittwoch..... 14:00 - 18:00 Uhr

(im November nur bis 17:00 Uhr!)

Freitag..... 14:00 - 17:00 Uhr

Samstag 09:00 - 13:00 Uhr

Dezember - Februar

Mittwoch..... 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag..... geschlossen

Samstag.....10:00 - 12:00 Uhr

Müllabfuhr/Spermüll 08221/95456

Flexibus/Rufbus.....08282/9902100

Fahrpläne..... www.vvm-online.de

Straßenbeleuchtung 08223/4006-0

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 23.01.2013 außer Kraft.

Kammeltal, 20.09.2022

Gemeinde Kammeltal



Wick, Erster Bürgermeister



Goldbacher Weg	Pfarrer-Mayr-Straße	Zum Kalvarienberg
Grüner Weg	Pfarrer-Vogg-Straße	Zum Kraftwerk
Hans-Götz-Straße	Postgasse	Zum Oberdorf
Hartberger Straße	Postweg	Zum Oberfeld
Hinter den Gärten	Raiffeisenstraße	Zum Schlöble
Hölderlinstraße	Reifertsweiler	Zum Sportplatz
J.-B.-Enderle-Straße	Riedweg	Zur Halde
Josefa-Jäger-Weg	Ringstraße	Zur Klausen
Josef-Saur-Weg	Ritter-von-Rot-Platz	Zur Reute
	Rohrer Berg	Zur Säge
	Scheibenbergweg	Zur Schießstatt
	Schillerstraße	Zur Steige
		Zur Wasserreserve

Anlage zur Reinigungs- und Sicherungsverordnung

**Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)
Straßenreinigungsverzeichnis**

Gruppe A (Reinigungsfläche:

Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

- Keine -

Gruppe B (Reinigungsfläche:

Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Behlinger Straße	Kemnater Straße
Burgauer Straße	Kronbergstraße
Dossenbergerstraße	Krumbacher Straße
Ettenbeurer Straße	Max-Schmid-Straße (zwischen Rieder Straße und Kronbergstraße)
Hammerstetter Straße	Rieder Straße
Hauptstraße	Schönenberger Straße
Ichenhauser Straße	Wettenhauser Straße
Jettinger Straße	

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Am Bühl	Kammelauald	Schulstraße
Am Krähenbach	Kammelweg	Schwalbenweg
Am Lohberg	Kapellenweg	Schwänenweg
Am Mitterfeld	Käserweg	Schwester-Aquinata-Weg
Am Obstgarten	Kaiserweg	Sebastiansweg
Am Sandberg	Kellerbergweg	Siedlungsweg
Am Schloßberg	Keuschlinger Straße	Sonnenstraße
Am Täfelesberg	Kirchenweg	Sportplatzweg
Amselweg	Kleinbeurer Weg	Starenweg
An der Hab	Kleingartenweg	St.-Augustinus-Weg
An der Richtstatt	Klosterweg	St.-Dominikus-Weg
Angerweg	Krippenweg	St.-Ottmar-Straße
Anton-Thoma-Weg	Kurt-Benesch-Weg	Stefanstraße
Auenweg	Lärchenweg	Storchenweg
Bergstraße	Ludwig-Maier-Straße	St.-Thomas-Weg
Birkenweg	Maienweg	Stubenweiherweg
Blumenstraße	Märzenweg	St.-Wendelin-Straße
Brementalstraße	Martin-Schaffner-Straße	St.-Wolfgang-Straße
Brühlweg	Max-Remmele-Straße	Tannenweg
Brunnenstraße	Max-Schmid-Straße (außerhalb Gruppe B)	Tulpenweg
Buchenweg	Mühlweg	Vöhlweg
Dorfstraße	Nußlacherweg	Von-Rehlingen-Straße
Egenhofener Straße	Ortsstraße	Von-Roggenstein-Straße
Finkenweg	Ottillie-Dirr-Straße	Weberstraße
Fischerstraße	Pater-Josef-Weg	Wiesenweg
Forststraße	Pfarrer-Kempter-Straße	Ziegeleiweg
Frühlingsstraße		
Gartenstraße		
Goethestraße		



Gemeinde Kammeltal

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal

(Kindergärten, Kinderhort und Kinderkrippe)
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Kammeltal erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.
- (3) Die Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens einen Tag vorher gemeldet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (4) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 (Benutzungsgebühren) werden im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 (Essensgebühr) werden im Nachhinein, d. h. bis zum dritten Werktag des Folgemonats fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet der Gemeinde Kammeltal ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühr i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

1. Kindergärten

Buchungszeiten	über 3 Jahre	unter 3 Jahre
bis 4 Stunden	120,00 EUR	145,00 EUR
4 – 5 Stunden	125,00 EUR	150,00 EUR
5 – 6 Stunden	130,00 EUR	155,00 EUR
6 – 7 Stunden	135,00 EUR	160,00 EUR
7 – 8 Stunden	140,00 EUR	165,00 EUR
8 – 9 Stunden	150,00 EUR	175,00 EUR
..... 9 Stunden	165,00 EUR	190,00 EUR

2. Kinderhort

Buchungszeiten	Hortgebühr
bis 1 Stunde	70,00 EUR
1 - 2 Stunden	80,00 EUR
2 – 3 Stunden	90,00 EUR
3 – 4 Stunden	110,00 EUR
4 – 5 Stunden	115,00 EUR
5 – 6 Stunden	120,00 EUR
6 - 7 Stunden	125,00 EUR

3. Kinderkrippe

Buchungszeiten	Krippengebühr
bis 3 Stunden	180,00 EUR
3 – 4 Stunden	190,00 EUR
4 – 5 Stunden	195,00 EUR
5 – 6 Stunden	200,00 EUR
6 – 7 Stunden	205,00 EUR
7 – 8 Stunden	210,00 EUR
8 – 9 Stunden	215,00 EUR
..... 9 Stunden	220,00 EUR

Das Getränke – und Spielgeld ist in den o. a. Sätzen enthalten.

- (2) Wird ein Frühstück im Kindergarten angeboten, entsteht monatlich eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR für jedes Krippenkind und 15,00 EUR für jedes Kindergartenkind.
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.
- (4) Im Kneipp-Kinderhaus Wettenhausen fällt jährlich für jedes Kind ein Kneipp-Beitrag in Höhe von 5,00 EUR an.
- (5) Für Kinder, die den Hort besuchen, ist die Ferienbetreuung in den Gebühren enthalten. Für Buchungen ausschließlich für die Ferienbetreuung wird je Woche eine Gebühr in Höhe von 90,00 EUR erhoben.
- (6) Für Änderungen nach § 4 der Kindertageseinrichtungssatzung wird eine Gebühr von 20,00 EUR erhoben.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 5,00 EUR ermäßigt.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 22.07.2020 und ihre Änderungssatzungen außer Kraft.

Kammeltal, 20.07.2022

Gemeinde Kammeltal



Wick, Erster Bürgermeister



Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung

Ständige Sprechtag

Günzburg

Stadtverwaltung Rathaus, Schlossplatz

Terminvereinbarung: Tel. 08221 903161

Jettingen-Scheppach

Rathaus Hauptstr. 55

Terminvereinbarung: Tel. 08225 306-17 und 306-37

Krumbach

Bürgerhaus Heinrich-Sinz-Str. 18

Terminvereinbarung: Tel. 08282 995-3800

Covid-19-Impfmobil in Ettenbeuren

Wo: „Alte Schule“ - Sitzungssaal, Ortsteil Ettenbeuren, Kirchenweg 15, 89358 Kammeltal

Wann: Freitag, 07.10.2022, 28.10.2022, 18.11.2022, 09.12.2022, 30.12.2022

Uhrzeit: 09:00 - 16:00 Uhr

Bitte vorab registrieren unter: www.impfzentren.bayern.de

Impfzentrum Günzburg Callcenter, Telefon: 08221 9370190

Bekanntmachung Landratsamt

Biotonnenleerung Winter

Ende der wöchentlichen Leerung der Biotonnen

Mit dem Sommer endet auch die wöchentliche Biomüllabfuhr im Landkreis Günzburg. Ab dem 26. September 2022 wird die Biotonne wieder 14-tägig abgeholt.

Am Leerungstag sollten alle Tonnen spätestens bis 6 Uhr (oder am Vorabend) bereitgestellt werden, da sich die gewohnten Leerungszeiten ändern können. Um eine zügige Leerung zu ermöglichen, sollten die Biotonnen paarweise bereitgestellt werden.

Hier noch ein paar Tipps für alle Nutzer:

- Bitte verwenden Sie keine Plastiktüten.
- Knüll- und Zeitungspapier unten in die Tonne und zwischen den Bioabfall legen.
- Feuchte Küchenabfälle in Papier wickeln oder Biopapiertüten verwenden.
- Die Biotonne sollte nicht in der prallen Sonne stehen.
- Trockener Strauch- bzw. Rasenschnitt kann untergemischt werden.
- Die Biotonne sollte nach jeder Leerung gereinigt werden.
- Den Deckel der Biotonne immer verschlossen halten.

Die einzelnen Abfuhrtermine können im Abfuhrkalender oder im Internet unter kaw.landkreis-guenzburg.de nachgelesen werden.

Problemmüllsammeltermin 1.10.2022

Am Samstag, 1. Oktober 2022, kann Problemmüll in Neuburg, Thannhausen, Münsterhausen und Burtenbach zu folgenden Zeiten abgegeben werden:

Neuburg, Krumbacher Straße (Parkplatz der Grundschule)

in der Zeit von 08:00 - 09:00 Uhr

Thannhausen, Badstraße (Parkplatz beim Freibad)

in der Zeit von 09:30 Uhr - 12:15 Uhr

Münsterhausen, Beim Sportplatz

in der Zeit von 12:45 Uhr - 13:45 Uhr

Burtenbach, Wertstoffhof

in der Zeit von 14:15 Uhr - 15:15 Uhr

Zu den Problemabfällen gehören insbesondere:

Pflanzen- und Schädlingsbekämpfungsmittel, ölhaltige Abfälle, Säuren, Laugen, Salze, Chemikalienreste aus dem Hobbybereich, lösemittelhaltige Abfälle und Substanzen, flüssige Altfarben und Lacke, Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Laborchemikalien und Gifte im engeren Sinne, Abfälle mit Quecksilber, Quecksilberoxidbatterien und sonstige Batterien, PCB-haltige Kleinkondensatoren, Haushaltsreiniger, Spraydosen und Feuerlöscher.

Die Höchstmenge pro Anlieferer beträgt 60 kg bzw. 60 Liter.

Bitte beachten Sie weiterhin die Hygieneregeln, halten Sie Abstand und nehmen Sie Rücksicht aufeinander.

Weitere Informationen erteilt die Abfallberatung unter Telefon 08221/95-456 oder im Internet unter kaw.landkreis-guenzburg.de

Terminverschiebung**Müllabfuhr 3. Oktober 2022**

Der kommende Feiertag „Tag der deutschen Einheit“ am Montag, 3. Oktober 2022, erfordert eine Verschiebung der Leerungstermine für die Bio- und Restmüllgefäße sowie der Gelben Tonne.

In dieser Woche verschieben sich die Leerungen ab dem Feiertag jeweils um einen Tag nach hinten.

Die einzelnen Abfuhrtermine können im Abfuhrkalender oder im Internet unter kaw.landkreis-guenzburg.de nachgelesen werden. Die Feiertagsverschiebung ist hier aktuell berücksichtigt.

Regionalmarketing Günzburg GbR**Wirtschaft und Tourismus****Informiert:**

Perspektive Ausbildungsberuf! Jugendliche erhalten mannigfache Einblicke in Betriebe und Berufe am „Tag der Ausbildung“

Jetzt zu einer von 25 Touren anmelden und Ausbildung am 16. November live und in Farbe kennenlernen!

Günzburg, 15. September 2022.

Die Regionalmarketing Günzburg GbR - Wirtschaft und Tourismus (RMG) veranstaltet im Rahmen des Regionalmanagements - gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie - in diesem Jahr erstmals einen „Tag der Ausbildung“. Dieser findet am unterrichtsfreien Buß- und Betttag, Mittwoch, den 16. November 2022 statt. Projektpartner sind die IHK Schwaben, die Handwerkskammer für Schwaben bzw. Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm und die Agentur für Arbeit.

Abgestimmt ist der „Tag der Ausbildung“ auch mit dem Staatlichen Schulamt im Landkreis Günzburg, der Schulberatung und dem Arbeitskreis Schule-Wirtschaft sowie allen weiterführenden Schulen im Landkreis Günzburg, um die Veranstaltung für alle Beteiligten zielführend in den Gesamtkontext der Berufsorientierungs- und Ausbildungsberatungs-Angebote zu integrieren.

Die Veranstaltungspartner haben das Programm am 15. September gemeinsam vorgestellt.

Nähere Informationen sind im Flyer zum „Tag der Ausbildung“ und auf www.TagderAusbildung.de zu finden.

Regionalmarketing Günzburg GbR - Wirtschaft und Tourismus (RMG) | An der Kapuzinermauer 1 | D-89312 Günzburg | Tel.: +49 (0) 8221/95-140 | Fax: +49 (0) 8221/95-145 | www.regionalmarketing-guenzburg.de

Kindergartennachrichten**Kindergarten Wettenhausen****Lesepaten & Singpaten für das Kinderhaus Wettenhausen**

Die Kinder vom Kneipp Kinderhaus Wettenhausen suchen Herzensmenschen zum singen und vorlesen.

Als Singpate darfst Du 1x monatlich und nach Absprache auch gerne öfter mit uns in Kleingruppen oder auch mal in großer Runde singen.

Wenn du ein richtiger Bücherwurm bist und gerne gemeinsam mit Kindern liest, freuen wir uns über regelmäßige Besuche von dir zum Lesen und erzählen als Lesepate.

Die Lesepaten dürfen in Kleingruppen mit uns 1x wöchentlich lesen. Du wärst gern Singpate oder/ und Lesepate, dann melde dich bei uns im Kinderhaus unter der Telefonnummer 08223 408524

Die Kinder vom Kneipp Kinderhaus

Veranstaltungskalender**Kloster Wettenhausen****Kultur im Kloster im Oktober 2022:**

Sa. 1.10., 19.30 Uhr:	Benefizkonzert der Sopranistin Susanne Rieger
So. 2.10., 14.00 Uhr:	Öffentliche Klosterführung
Mo. 3.10., 14.00 Uhr:	Herbstfest Obst- u. Gartenbauverein
Do. 6.10., 19.00 Uhr:	Vortrag Kloster-Campus
Fr. 7.10., 15.00-18.00 Uhr:	Klostermarkt
Sa. 8.10., 18.00 Uhr:	Klavierabend mit Anne Liebe
Do. 27.10., 20.00 Uhr:	Brecht-Abend mit Texten und Songs

Tickets unter www.klosterwettenhausen.de/tickets und 08223-400434 (Mo - Fr 9 - 17 Uhr)

Vereine und Verbände**Freiwillige Feuerwehr****Wettenhausen-Kleinbeuren e.V.****Ankündigung:**

Die Freiwillige Feuerwehr führt am Samstag, den 01. Oktober 2022, ab 09.00 Uhr in den Ortsteilen Hammerstetten, Kleinbeuren und Wettenhausen eine **Eisenschrott-Sammlung** durch.

Kühlgeräte können dabei nicht berücksichtigt werden!

Auf eine reichhaltige Bereitstellung freut sich die Vorstandschaft der Freiwilligen Feuerwehr und bedankt sich im Voraus für die Unterstützung des Vereins.

Schneider Erich

Vorstand

Margraf Philipp

Kommandant

Nachrichten anderer Stellen und Behörden**Übungen der Bundeswehr**

Im Zeitraum vom 05.10.2022 bis 11.10.2022 finden Übungen der Bundeswehr statt. Teilweise kann auch das Gemeindegebiet Kammeltal betroffen sein.

Obst- und Gartenbauvereins Wettenhausen

Der Obst- und Gartenbauverein Wettenhausen lädt für Montag, 03.10.2022 (Feiertag: Tag der Deutschen Einheit) ab 14.00 Uhr, zum Herbstfest in den Klosterhof nach Wettenhausen ein. Auch dieses Jahr dürfen wieder Kinder und natürlich auch Erwachsene jegliche Art von Obst, Gemüse, Kürbisse und was noch alles im Garten wächst schnitzen, formen, bemalen, verzieren und dekorieren.

Nicht auf die Größe kommt es an, die Kreativität ist gefragt. Die bearbeiteten Produkte können bis 15.30 Uhr abgegeben werden. Alle Teilnehmer erhalten wie immer schöne Preise. Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt. Lassen sie sich mit weiteren Attraktionen bei jeder Witterung überraschen. Auf zahlreiche Teilnehmer und Besucher freut sich

Die Vorstandschaft des Obst- und Gartenbauvereins Wettenhausen

1. Vorstand: Jürgen Knipper

Soldaten- und Kameradschaftsverein

Ettenbeuren e. V.

Einladung

Der Soldaten- und Kameradschaftsverein Ettenbeuren lädt alle Mitglieder, Freunde und Gönner zur ordentlichen Generalversammlung, mit Neuwahlen am Freitag, den 07.10.2022 um 20.00 Uhr im Vereinslokal Köttel ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorstand
2. Totenehrung
3. Auslegung des Protokolls der letzten GV
4. Tätigkeitsbericht des 1. Vorstands
5. Kassenbericht
6. Bericht der Revisoren
7. Grußworte
8. Neuwahlen
9. Ehrungen
10. Wünsche und Anträge

Auf Ihren zahlreichen Besuch freut sich die Vorstandschaft

Heiko Westphal

1. Vorstand

Dorfladen Ettenbeuren

Herbstfest des Dorfladen Ettenbeuren

Wir laden alle ein, die Freude an einem geselligen Abend bei Wein und Essen haben.

Wann: 07.10.2022 ab 17:30 Uhr

Wo: am Dorfladen und im Rittersaal

Was: erlesene Weine und Getränke

an der Bar; Käse- und Wurstteller sowie Weinspitzerl

Parkplätze stehen im Kirchenweg und Josefa-Jäger-Weg in Ettenbeuren zur Verfügung.

Kirchliche Nachrichten

Pfarreiengemeinschaft Kammeltal

Sie erreichen H. H. Pfarrer Soni Abraham Plathottam O. Carm. Leiter der Pfarreiengemeinschaft Kammeltal, über das Kath. Pfarramt Mariä Himmelfahrt Wettenhausen unter Tel. Nr. 08223/2116, Fax-Nr. 08223/967060 (Büro).

In dringenden Fällen können Sie Herrn Pfarrer Soni Abraham unter folgender Tel. Nr. erreichen: 0176/80656738.

E-Mail: pfarramt.wettenhausen@bistum-augsburg.de

Öffnungszeiten im Pfarrbüro

Montag geschlossen

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag,

jeweils von 08.00 - 11.00 Uhr

Gottesdienst-Ordnung

Pfarreiengemeinschaft Kammeltal

So. 02.10.22 - Erntedankfest

Ett: 09.00 Fest-Gottesdienst
Musikalische Gestaltung Alphornbläser

Wett: 10.10 Barmherzigkeits-Rosenkranz
10.15 Fest-Gottesdienst „Kinderkirche“
30iger Anna Finkel;
HM Fabian Fendt

Behl: 10.15 Fest-Gottesdienst

Di. 04.10.22

Ried: 18.00 Abendmesse

Mi. 05.10.22

Wett: 17.30 Rosenkranz

18.00 Abendmesse

JM Anni Deffner

Ham: 18.00 Wort-Gottes-Feier

Do. 06.10.22

Ett: 17.30 Rosenkranz und Messannahme

18.00 Abendmesse

Wett: 19.30 Pontifikalamt mit anschließender Weihe und Aussendung der Fatima-Pilgerstatue

Fr. 07.10.22

Hauskommunion

Sa. 08.10.22

Wett: 14.00 Feierlicher Gottesdienst für die Ehejubilare

Behl: 18.00 Vorabendmesse

30iger Maria Rudolph

So. 09.10.22

Ett: 09.00 Sonntags-Gottesdienst

Wett: 10.00 Barmherzigkeits-Rosenkranz

10.15 Sonntags-Gottesdienst

HM Fabian Fendt;

HM Luise und Josef Sommer;

JM Theresia Zeger;

HM Leonhard und Theresia Hartberger und Finni Stöppel;

HM für die armen Seelen

Kollekte: für die Belange der Pfarrkirche

Reifertsweiler: 11.30 Tauffeier Helena Thomma

Nachrichten Pfarreiengemeinschaft Kammeltal

Pfarrgemeinderat Ettenbeuren

Danke sagen für die Ernte des Jahres 2022

Der Gottesdienst am 02.10.2022 um 9 Uhr wird musikalisch von Burgauer Alphornbläsern umrahmt.

Der Pfarrgemeinderat wird im Anschluss an dem Gottesdienst, die von H.H. Pfarrer Soni Abraham gesegneten Brote gegen eine Spende (2,- EUR /Stck.) abgeben.

Für Ihr Mitfeiern im Voraus herzlichen Dank.

Petra Schiller, PGR. Vors.

Pfarrgemeinderat Wettenhausen

Aktion Minibrot 02. Oktober 2022

„Gib der Hoffnung ein Gesicht“

Mit dem Erntedankfest erinnern wir Christen uns daran, wie eng wir Menschen mit der Natur verbunden sind. Gott gegenüber zeigen wir unsere Dankbarkeit für die Gaben der Erde. Wobei wir uns bewusst sind, dass diese kostbaren Gaben nicht überall auf der Welt zu haben sind.

Nach dem Erntedankgottesdienst werden vom Pfarrgemeinderat, die von H. H. Pfarrer Soni Abraham gesegneten Brote gegen eine Spende von 2,- Euro/Stück verteilt.

Herzlichen Dank im Voraus.

Der Pfarrgemeinderat Wettenhausen

Evangelische Kirchengemeinde

Das evangelische Pfarramt Ichenhausen ist auch zuständig für die evangelischen Religionsangehörigen der Gemeinde Kammeltal (außer Ortsteil Hammerstetten).

Sie erreichen Frau Pfarrerin Christa Auernhammer über das evang. Pfarramt in Ichenhausen, Günzburger Str. 64, Tel.: 08223-4638, Fax: 08223/409701, E-Mail: pfarramt.ichenhausen@elkb.de.

Gottesdienste in Ichenhausen finden sonntags um 09.00 Uhr in der Fachklinik und um 10.00 Uhr in der St. Peter & Paul Kirche statt.

Für die Evangelischen in Hammerstetten ist die Evangelisch-Lutherische Christuskirche in Burgau zuständig.

Sie erreichen das evang. Pfarramt in Burgau, Landrichter-von-Brück-Str. 2, Tel: 08222/2590; Fax: 08222/90227; E-Mail: pfarramt.burgau@elkb.de

Gottesdienste finden sonntags um 10 Uhr in der Christuskirche statt.

Über das Gemeindeleben informieren Sie das Gemeindeblättle, der Evangelische Gemeindebote und die Kirchlichen Nachrichten in der Günzburger Zeitung.

Evangelische Gottesdienstordnung Ichenhausen

Freitag, 30.09.2022

16.00 Uhr Konfirmandentreffen im evangelischen Gemeindehaus (mit Pfarrerin Christa Auernhammer)

Sonntag, 2.10.2022

09.00 Uhr Gottesdienst für Patienten in der m+i Fachklinik Ichenhausen (mit Pfarrerin Christa Auernhammer)

10.00 Uhr Familiengottesdienst an Erntedank mit Abendmahl in der St.-Peter-und-Paul-Kirche (mit Pfarrerin Christa Auernhammer) (Erntefrüchte und haltbare Lebensmittel sind herzlich erbeten und können am Samstagvormittag, den 01.10.22 bis spätestens 13.00 Uhr in der St.-Peter-und-Paul-Kirche abgegeben werden. Die Gaben kommen nach dem Gottesdienst der Wärmestube Günzburg zugute.

Mittwoch, 5.10.2022

18.00 Uhr Geistlicher Abendspaziergang im Kammeltal, Treffpunkt auf dem Parkplatz bei Goldbach, Am Lohberg (von Wettenhausen kommend vor Goldbach links) (mit Pfarrerin Christa Auernhammer)

18.30 Uhr Jugendgruppe „Burghausen“

Bitte bringen Sie einen Mund-Nasen-Schutz mit. Für Gottesdienste gelten weiterhin die Hygienevorschriften.

Immobilien

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de



Ihr Immobilienexperte in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 41-jährigen Erfahrung.

Rufen Sie mich an, mit mir kann man reden! Telefon: 0731 71 577-32
r.maier@garant-immo.de
www.garant-immo.de

Reiner Maier
Immobilienmakler

GARANT
IMMOBILIEN

JOBS

IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe



Hospitalstiftung Dinkelscherben
Seniorenheim Dinkelscherben · Seniorenzentrum Zusmarshausen

Die Hospitalstiftung Dinkelscherben mit ihren beiden Einrichtungen, dem Seniorenzentrum Zusmarshausen und dem Seniorenheim Dinkelscherben, hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen anzubieten:

- Pflegefachkraft (m/w/d)
- Pflegefachhelfer / Pflegehelfer (m/w/d)
- Wohngruppenhilfe (m/w/d)



Wir bieten Ihnen:

- Leistungsgerechte tarifliche Vergütung nach AVR
- Arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung (ZVK)
- Vielfältige Mitarbeiteraktionen & Veranstaltungen
- Unterstützung bei Fort- & Weiterbildungen

Senden Sie Ihre Bewerbung an:

Hospitalstiftung Dinkelscherben
Spitalgasse 2 | 86424 Dinkelscherben
Mail: el-dk@hdsz.de

Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Weitere Informationen
finden Sie auf: www.hsdz.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Fliegen- und Schnakengitter liefert und montiert:

Friedbert Blersch e.K.
Carl-Benz-Str. 15 • 88471 Laupheim-Obersulmtingen
Telefon (07392) 9660-0 • Fax (07392) 9660 29
www.blersch-insektenschutz.de
E-Mail: Info@blersch-insektenschutz.de

